



# THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT

**Zentrale Postanschrift:** Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt, Postfach 1003, 99021 Erfurt

**Zentrale Fernsprechvermittlung:** (03 61) 37-9 00

Dienstgebäude: Naturschutz und Umwelt  
Rudolfstraße 47, 99092 Erfurt  
Telefax (03 61) 3 79 97 50

Dienstgebäude: Landwirtschaft und Forsten  
Hallesche Straße 16, 99085 Erfurt  
03 61) 37-900, Telefax 3 79 99 50

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Geschäftszeichen / BearbeiterIn

Durchwahl: 37-99

Datum:

812-J 05 / Herr Hohlstein/woi

8 63

24. Februar 2003

## Erlaß

### zum Heranführen von Kindern und Versehrten (geistig/körperlich Behinderte) an die Angelfischerei

Personen, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deshalb den Jugendfischereischein noch nicht erwerben können sowie Versehrte, die nicht geschäftsfähig sind und auch keine Fischerprüfung absolvieren können, dürfen unter folgenden Voraussetzungen und Maßgaben an die Angelfischerei herangeführt werden:

#### 1. Grundsatz:

Eine volljährige Person, die im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist und über die notwendige Autorität verfügt, übt den Fischfang mit der Handangel im Sinne der §§ 26 und 34 aus. Sie steht für die Beachtung aller gültigen, die Fischereiausübung betreffenden Regelungen ein.

#### 2. Grundsatz:

Einem Kind oder einem Versehrten dürfen Handlungen, die seine Einsicht und Befähigung übersteigen, weder ganz noch teilweise überlassen werden. Zu gewährleisten sind insbesondere die Bestimmungen des Tierschutzes. Deshalb dürfen die Kinder und diese Versehrten nicht tätig werden beim

- Abködern eines lebenden Fisches,
- Betäuben und Töten von Fischen.

#### 3. Grundsatz:

Kinder oder Versehrte können im Rahmen ihrer Einsicht und Befähigung in die Ausübung des Fischfangs einbezogen werden. Die volljährige Person (s. 1. Grundsatz) muß aber jeder Zeit bereit

und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen, damit die ordnungsgemäße Fangtätigkeit ständig gewährleistet ist.

#### 4. Grundsatz:

Die Fischereiausübung durch den volljährigen Fischereischeininhaber und der Kinder bzw. der Vershrten darf insgesamt höchstens mit zwei Handangeln erfolgen (vgl. § 14 ThürFischVO).

#### Erläuterungen

1. Mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise wird nicht gegen die Bestimmungen des ThürFischG verstoßen. Es werden damit aber die Möglichkeiten zur Beteiligung am Fischfang genutzt.

Wichtigste Voraussetzung zur Erfüllung des ersten Grundsatzes ist, daß die volljährige Person auch die geeignete Person ist. Das trifft z. B. zu für

- Erziehungsberechtigte mit gültigem Fischereischein,
- zuständige Jugendwarte (-leiter),
- von den Eltern mit der Aufsicht betraute Personen mit gültigem Fischereischein oder
- für die Betreuung von Vershrten zuständige Personen, die einen Fischereischein besitzen.

Damit ist bestimmt, daß das Kind oder der Vershrte das Angeln nicht selbständig praktizieren kann.

2. Weil der „Erwachsene“ den Fischfang ausübt, darf er das Kind bzw. den Vershrten zu keiner Zeit mit der Angel alleine lassen. Er muß zu jeder Zeit bereit sein einzugreifen, wenn Situationen eintreten drohen, die vom Kind oder Vershrten nicht vollständig und gefahrlos bewältigt werden können.
3. Die Anzahl der bei dieser Form der Ausübung des Fischfanges zu benutzenden Handangeln bleibt den Bestimmungen des § 14 Thüringer Fischereiverordnung entsprechend grundsätzlich auf zwei beschränkt.

Die Montage des Angelgerätes kann unter Anleitung das Kind oder der Vershrte ebenso erstellen, wie es/er das „Auswerfen“ nach Unterweisung selbst durchführen kann.

Gleiches gilt für das Keschern und das Verwerten des gefangenen Fisches. Der Anhieb und Drill können vom Kind oder Vershrten nach Einweisung selbst ausgeführt werden. Der Erwachsene Fischereischeininhaber ist im rechtlichen Sinn der Fischereiausübende. Er muß sofort und unmittelbar eingreifen, wenn dies die Sachlage, insbesondere der Tierschutz, erfordert.

4. Es gilt der Grundsatz, daß die Kinder unter 10 Jahren an das Angeln herangeführt werden sollen. Eine praktische und theoretische Ausbildung zum Angelfischer sollte daher erst nach vollendetem 10. Lebensjahr (vgl. einschlägige fischereirechtliche Regelungen im ThürFischG und ThürFischPVO) erfolgen.

Die Möglichkeit, Kinder oder Vershrte am Angeln zu beteiligen, ist so exakt wie möglich zu handhaben. Bei Verstößen des Kindes unter 10 Jahren oder des nicht geschäftstüchtigen Vershrten gegen das Fischerei- und Tierschutzgesetz haftet der erwachsene Fischereischeininhaber.

Im Auftrag

Dr. Düssel